

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3138/80 DER KOMMISSION**

vom 4. Dezember 1980

**zur Wiedereinführung des Zollsatzes für unverarbeiteten Tabak, anderen als der Sorte „Virginia“, der Tarifstellen 24.01 ex A und ex B mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2791/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2791/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für unverarbeiteten Tabak, anderen als der Sorte „Virginia“, der Tarifstellen 24.01 ex A und ex B mit Ursprung in Entwicklungsländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für diese Tabakerzeugnisse innerhalb der Grenzen eines Gemeinschafts plafonds von 2 500 Tonnen gewährt. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der Plafond bei der Einfuhr dieser Tabakerzeugnisse mit Ursprung in allen Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Am 25. November 1980 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren des genannten Tabaks mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den genannten Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 2791/79, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 8. Dezember 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2791/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in allen begünstigten Ländern und Gebieten wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
24.01 ex A und ex B	Unverarbeiteter Tabak, anderer als die Sorte „Virginia“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1980

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 77.